

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Ausgabe Nr.: 29 / 2019
Erscheinungstag: 13. Dezember 2019

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Satzung der Stadt Erkelenz zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte gemäß § 142 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 139 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 1-4 und 6 BauGB und im Sinne von § 137 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB S. 334
2. Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung für den Altweiberdonnerstag am 20.02.2020 S. 337
3. Öffentliche Bekanntmachung über die Umbettung eines Reihengrabes S. 342
4. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Eduard Gerliz S. 343
5. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Kreisverwaltung Heinsberg
hier: Bekanntgabe des Erörterungstermins im Rahmen der Genehmigung für die Erweiterung der Abgrabungsfläche für Sand und Kies in der Nähe von Erkelenz-Kückhoven um ca. 7,9 ha in östlicher Richtung („Osterweiterung“) S. 344

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

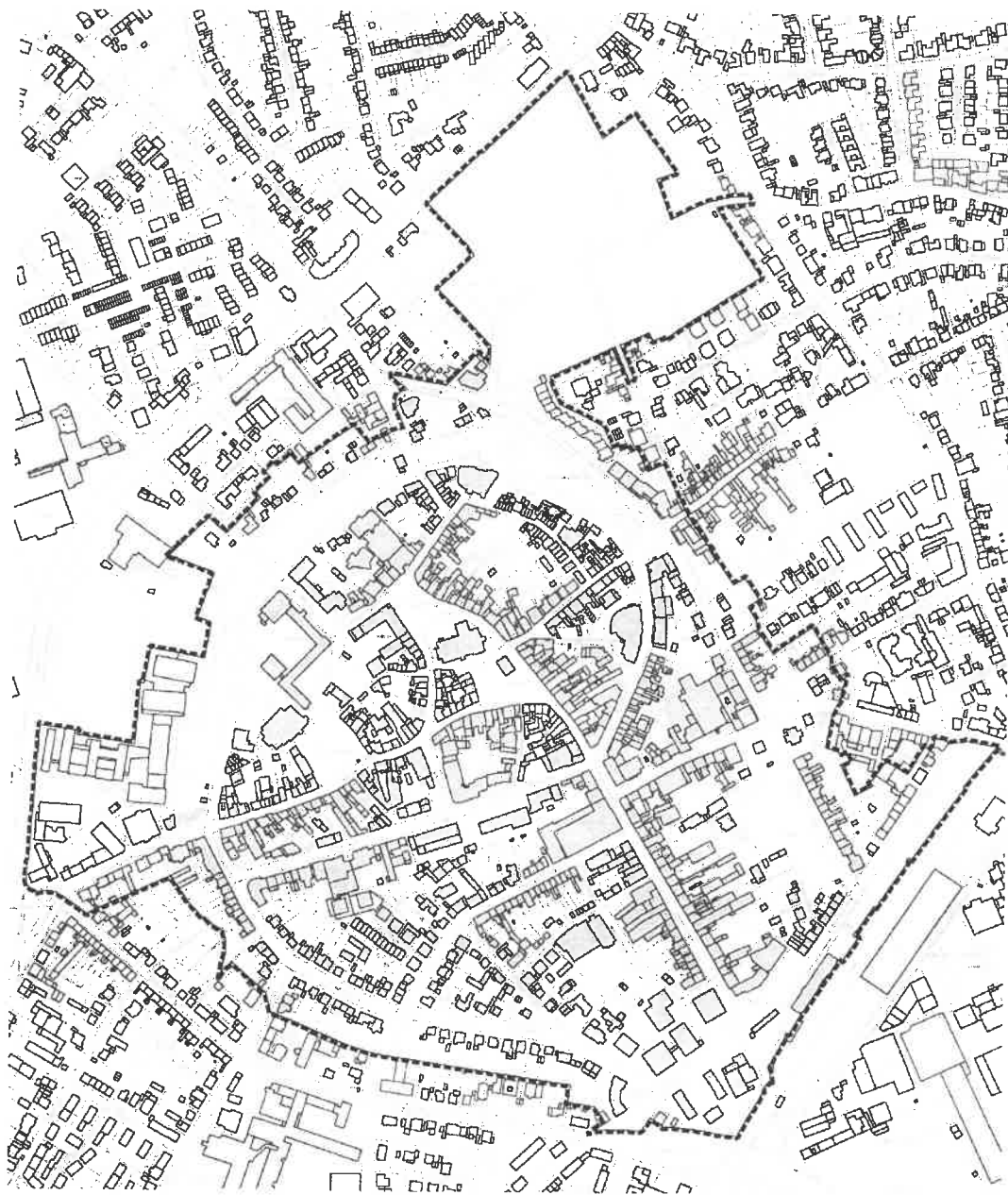
- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf der Satzung der Stadt Erkelenz zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte gemäß § 142 Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 139 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 1-4 und 6 BauGB und im Sinne von § 137 BauGB i.V.m. §3 Abs. 2 BauGB

Übersicht über den Geltungsbereich der Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung gültigen Fassung in Verbindung mit § 142 Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens der Satzung gültigen Fassung, den Entwurf einer Satzung zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte beschlossen.

Das Gebiet wird umgrenzt:

- Nordpromenade einschließlich Ziegelweiherpark
- Theodor-Körner-Straße
- Anton-Raky-Allee
- Konrad-Adenauer-Platz und Freiheitsplatz
- Wilhelmstraße
- Aachener Straße
- Westpromenade

und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte“.

Mit der Sanierungssatzung wird das Ziel verfolgt, die im Rahmen des integrierten Handlungskonzeptes festgestellten städtebaulichen Missstände, insbesondere funktionale und gestalterische Defizite, zu beheben.

Unter dem Motto „Erkelenz 2030 – Meine Heimat macht Zukunft“ soll die Innenstadt zukunftsfähig gemacht werden. Das in einem breit angelegten Beteiligungsprozess erarbeitete und abgestimmte Integrierte Handlungskonzept Erkelenz-Mitte skizziert eine Gesamtperspektive für die nachhaltige Entwicklung der Innenstadt. Ziel ist es, durch die entwickelten Maßnahmen den bestehenden Funktions- und Strukturschwächen entgegenzuwirken und die Innenstadt als Versorgungs-, Kultur- und Wohnstandort zu sichern und zu aktivieren.

Nach den Ergebnissen der Erforderlichkeitsprüfung erfolgt gemäß § 142 Abs. 4 BauGB die städtebauliche Sanierung im vereinfachten Verfahren.

Die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts, Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften der §§ 152-156a BauGB, wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen.

Die Anwendung der Vorschriften der Genehmigungspflicht des § 144 BauGB wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

Die Frist für die Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 BauGB beträgt 15 Jahre.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz liegt der Entwurf der Satzung zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte einschließlich Begründung sowie der Plan des räumlichen Geltungsbereichs

vom 23.12.2019 bis einschließlich 24.01.2020

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 139 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Ergänzend dazu können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum Entwurf der Satzung zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte, während der Auslegungsfrist über die Internetseite der Stadt Erkelenz unter

<https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/>

abgerufen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17 oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der Satzung zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte unberücksichtigt bleiben können.

Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Erkelenz, den 13.12.2019


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) erlässt die Stadt Erkelenz für den Altweiberdonnerstag am 20.02.2020 folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen sowie die Benutzung von Glasbehältnissen jeder Art, z.B. Flaschen und Gläser, in dem unter Ziffer 3 festgelegten Bereich der Stadt Erkelenz außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Von diesem Verbot nicht erfasst sind Getränkelieferanten sowie Privatpersonen, die die Glasbehältnisse offensichtlich zum ausschließlichen, unmittelbaren häuslichen Gebrauch mit sich führen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt
am 20.02.2020 (Altweiberdonnerstag), 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für den gesamten Johannismarkt, der räumlich folgendermaßen begrenzt wird:

Nördliche Begrenzung: Einmündungsbereich Burgstraße

Östliche Begrenzung: Einmündungsbereich Brückstraße/Markt

Südliche Begrenzung: Kirchstraße, Ecke Schülergasse

Westliche Begrenzung: Einmündungsbereich Gasthausstraße

Das Verbot erstreckt sich auf beide Straßenseiten, die Gehwegbereiche und den Bereich des auf dem Johannismarkt zentral gelegenen Kopfsteinpflasterplatzes, hufeisenförmig um die St. Lambertus Kirche herum.

Der anschauliche Geltungsbereich des Verbots ist den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Karten als rot/fett umrandete Fläche zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verfügung.

4. Androhung von Zwangsmitteln

In den den Johannismarkt begrenzenden Bereichen werden Kontrollposten mit Glasverbotshinweisschildern installiert.

Für das Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern

kann ein Zwangsgeld in Höhe von 35 € je Glasbehältnis, von bis zu 1 Liter ein Zwangsgeld in Höhe von 60 € je Glasbehältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern weitere 30 € Zwangsgeld vor Ort angedroht und festgesetzt werden.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus dem Verbotsbereich entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird aufgrund des öffentlichen Interesses angeordnet, mit der Folge, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

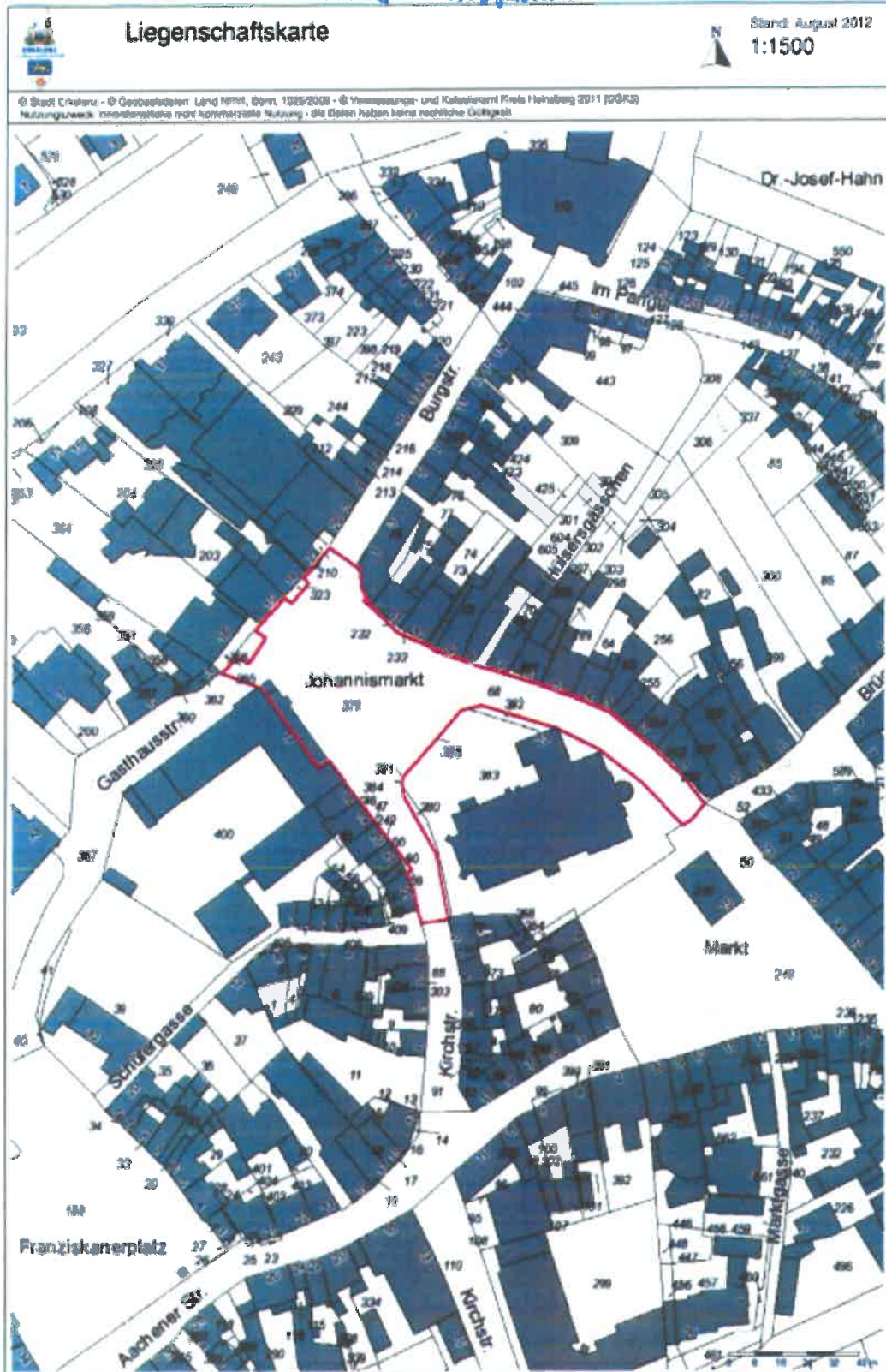
Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Aachen beantragt werden.

Im Auftrag

Dieter Stumm
Stadtrechtsdirektor

Erkelenz, 05.12.2019

Anlage A AV Glasverbot



Stadt Erkelenz, 27.11.2012 (gedruckt von Benutzer: Lenzen-Polmens)



Anlage 2 AV „Gasverbot“



Stadt Erkelenz, 27.11.2012 (gedruckt von Benutzer: Lenzen-Polmans)



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung, wird hiermit bekannt gegeben. Das Original der Allgemeinverfügung mit ihren Begründungen kann ab sofort montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Ordnungsamt, Johannismarkt 17, Zimmer 36 von jedermann eingesehen werden.

Erkelenz, den 13.12.2019



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Umbettung eines Reihengrabes

Im Rahmen der Umsiedlung des Ortes Immerath finden im Frühjahr 2020 die letzten Umbettungen statt. Danach erfolgt die Entwidmung.

Gem. § 4 Abs. 3 der derzeit geltenden Friedhofssatzung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

Die Nutzungsberechtigten der folgenden Grabstätte haben sich bisher nicht geäußert, daher wird diese von Amts wegen umgebettet:

Friedhof Immerath NT

Reihengrab R35 Verst. Gisela Valenteijn

Die Umbettung wird in ein neues Reihengrab auf den Friedhof Immerath (neu) erfolgen.

Erkelenz, den 13.12.2019

Der Bürgermeister

In Vertretung



Ansgar Lurweg

Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Ordnungsverfügung der Stadt Erkelenz vom 09.12.2019, Aktenzeichen 32 27 02 an

Herrn Eduard Gerliz, geb. 05.08.1984, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Rechts- und Ordnungsamt, Johannismarkt 17, Zimmer 42 oder 43, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 09.12.2019

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Kreisverwaltung Heinsberg Folgendes bekannt:**BEKANNTMACHUNG**

Die Rheinische Baustoffwerke GmbH, Auenheimer Str. 25, 50129 Bergheim, betreibt in der Nähe von Erkelenz-Kückhoven auf einer Fläche von ca. 39 ha eine Abgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies gemäß § 3 Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz – AbgrG). Sie hat beim Landrat des Kreises Heinsberg eine Genehmigung für die Erweiterung der Abgrabung um ca. 7,9 ha in östlicher Richtung beantragt („Osterweiterung“).

Von der Erweiterung sind folgende Grundstücke betroffen:

Stadt: Erkelenz
Gemarkung: Kückhoven
Flur: 6
Flurstücke: 96, 97, 98 tlw., 119, 125 tlw., 126 tlw., 127

Betroffen von dem Vorhaben sind auch folgende, weitere Grundstücke der zurzeit betriebenen Abgrabung:

Stadt: Erkelenz
Gemarkung: Kückhoven
Flur: 6
Flurstücke: 53, 55 – 65, 67 tlw., 69 – 71 jeweils tlw., 72, 73, 122, 124

Für das Vorhaben besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Antragsunterlagen lagen vom 07.05.2019 bis 06.06.2019 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden gem. § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999, in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 2010), mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und den Betroffenen in einem Erörterungstermin erörtert.

Die Erörterung findet statt am

Dienstag, 14. Januar 2020, 9.30 Uhr,
im Kreisverwaltungsgebäude Heinsberg,
kleiner Sitzungssaal, 1. Etage,
Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg.

Der Termin wird hiermit bekanntgemacht.
Er ist nicht öffentlich.

Gemäß § 27a VwVfG NRW ist der Inhalt dieser Bekanntmachung ebenfalls auf folgender Internetseite des Kreises Heinsberg unter „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht:

<https://www.kreis-heinsberg.de>

Darüber hinaus wird dieser Bekanntmachungstext über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht.

Erkelenz, den 13.12.2019


Peter Jansen
Bürgermeister